

99150004007001, 99150004007001

Steuerberaterin oder Steuerberater; ausländische Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/365784715/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150004007001, 99150004007001
Leistungsbezeichnung I	Steuerberaterin oder Steuerberater; ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Steuerberatung, Anerkennung, Eignungsprüfung, Steuerberater, Steuerberaterin, Ausland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/ https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_38.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/
Teaser	Sie möchten als Steuerberater oder Steuerberaterin in Deutschland tätig werden? Informieren Sie sich hier, um eine Zulassung zur Eignungsprüfung zu beantragen.
Volltext	Mit der Eignungsprüfung wird die Befähigung nachgewiesen, dass der Bewerber den Steuerberaterberuf auch in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß ausüben kann. Die Eignungsprüfung ist eine Unterform der Steuerberaterprüfung. Wenn sowohl die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung als auch die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung erfüllt sind, steht es dem Bewerber frei, welche Form der Prüfung er beantragt.
Erforderliche Unterlagen	• Prüfungszeugnisse, Diplome, Befähigungs- und Ausbildungsnachweise, Urkunden und sonstige Bescheinigungen über die gesetzlichen Vorbildungsvoraussetzungen für die Prüfung als Steuerberater/-in (Abschriften/Kopien bitte nur mit amtlicher Beglaubigung)

Modul

Sachverhalt

- Lebenslauf
- Passbild
- Die geforderten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer nach den dortigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sein.

Hinweis:

Eigene Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

Voraussetzungen

Die Zulassung zu der Eignungsprüfung setzt folgende Bedingungen voraus:

- Sie besitzen einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der im Herkunftsland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt. (Der Befähigungs- und Ausbildungsnachweis muss von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass Sie in dem Staat, in dem Sie die Berufsqualifikation erworben haben, zur Hilfe in Steuersachen berechtigt sind.)
 - Sie besitzen Ausbildungsnachweise, die den erfolgreichen Abschluss einer absolvierten Ausbildung bescheinigen. (Ausbildung in einem anderen Mitglied oder Vertragsstaat oder der Schweiz auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen von Ausbildungsprogrammen)
- Außerdem ist die Ausbildung gleichwertig anerkannt
- Berufsqualifikationen, die zwar nicht (mehr) den gesetzlichen Anforderungen des Herkunftslandes für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, Sie aber in der Vergangenheit erworbene Rechte besitzen und somit Bestandsschutz haben.

Hinweis:

Modul

Sachverhalt

Ist der Beruf des Steuerberaters im Herkunftsland nicht reglementiert, das heißt ist die Aufnahme und Ausübung der beruflichen Tätigkeit nicht durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden, setzt die Zulassung zur Eignungsprüfung zusätzlich voraus, dass der Beruf des Steuerberaters 1 Jahr in den vorhergehenden 10 Jahren im Herkunftsland in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden ausgeübt wurde.

In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Herkunftslandes zusätzlich bescheinigen, dass der Bewerber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde.

Die Pflicht zum Nachweis dieser einjährigen Berufserfahrung entfällt jedoch, wenn durch den Ausbildungsnachweis der Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt wird.

Kosten

Verfahrensablauf

- Die Eignungsprüfung wird vor der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde abgelegt. Die Zulassung zur Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind Aufgaben der zuständigen Steuerberaterkammer.
 - Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil mit höchstens 2 Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung zusammen. Im Unterschied zur „normalen“ Steuerberaterprüfung handelt es sich bei der Eignungsprüfung jedoch um eine verkürzte Prüfung, da nicht alle Prüfungsgebiete geprüft werden. Im Einzelnen sind die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung:
 - Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht
 - Steuern vom Einkommen und Ertrag
 - Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer
 - Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechts
 - Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts

Modul

Sachverhalt

und des Rechts der Europäischen Union

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Volkswirtschaft und
- Berufsrecht
- Die Prüfung in einem der genannten

Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber nachweist, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung, durch Fortbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden und die von einer zuständigen Stelle formell anerkannt wurden.

- Der Nachweis der im Rahmen der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ist durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung zu führen. Zum Nachweis der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der für die Prüfung zuständigen Stelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.
- Nach bestandener Eignungsprüfung erfolgt die Bestellung als Steuerberaterin oder Steuerberater durch die zuständige Steuerberaterkammer mit denselben Rechten und Pflichten.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Behörde hat Ihnen den Empfang der Unterlagen innerhalb eines Monats zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Nach vollständigem Eingang der Unterlagen setzt die Steuerberaterkammer die Eignungsprüfung an. Sie findet regelmäßig zusammen mit der regulären Steuerberaterprüfung im Oktober jedes Jahr statt.

Frist

Eine Antragsfrist ist im Gegensatz zur „normalen“ Steuerberaterprüfung für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung nicht zu beachten. Allerdings: Anträge auf Zulassung zur regulären Steuerberaterprüfung sind demgegenüber fristgebunden und müssen bis zum 30.04. des

Modul	Sachverhalt
	jeweiligen Jahres bei der zuständigen Steuerberaterkammer eingereicht werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Eignungsprüfung Zulassung Steuerberater mit Berufsqualifikation aus dem Ausland • 2 Wege um in Deutschland als Steuerberater zu arbeiten: • Eignungsprüfung: Voraussetzung Diplom, das zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen im Mitgliedstaat oder Vertragsstaat berechtigt, dann muss eine Eignungsprüfung in deutscher Sprache abgelegt werden. Gleiches gilt, wenn der Zugang zum Steuerberaterberuf im Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nicht reglementiert ist. • Steuerberaterprüfung: Ist der Steuerberaterberuf im Mitgliedstaat oder Vertragsstaat reglementiert müssen Sie die Steuerberaterprüfung bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland ablegen. • Eignungsprüfung ist die Befähigung/Nachweis, dass der Beruf des Steuerbersaters nach bestandener Prüfung auch in Deutschland ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Steuerberaterkammer.
Zuständige Stelle	
Formulare	Antragsvordrucke sind im Internet der Steuerberaterkammern abrufbar.
Ursprungsportal	tax advisor; Recognise foreign professional qualifications, Steuerberaterin oder Steuerberater; ausländische Berufsqualifikation anerkennen